

Promotionsordnung der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund vom 23. Mai 2022

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Promotionsrecht**
- § 2 Zweck der Promotion**
- § 3 Promotionsausschuss**
- § 4 Voraussetzung zur Zulassung zur Promotion**
- § 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren**
- § 6 Zulassung zum Promotionsverfahren**
- § 7 Betreuung**
- § 8 Widerruf der Zulassung zum Promotionsverfahren**
- § 9 Strukturiertes Promotionsprogramm**
- § 10 Dissertation**
- § 11 Antrag auf Annahme der Dissertation und Einreichung der Dissertation**
- § 12 Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestellung der Gutachter*innen**
- § 13 Prüfungskommission**
- § 14 Begutachtung der Dissertation**
- § 15 Mündliche Prüfungen**
- § 16 Ergebnis der Prüfungen**
- § 17 Wiederholung der mündlichen Prüfung**
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation**
- § 19 Abschluss des Promotionsverfahrens**
- § 20 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Hochschule**
- § 21 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen**
- § 22 Aberkennung des Doktorgrades**
- § 23 Rechtsbehelf**
- § 24 Ehrenpromotion**
- § 25 Inkrafttreten**

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Technische Universität Dortmund hat das Recht zur Promotion.
- (2) Sie verleiht aufgrund einer Promotion in der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen den Grad einer*eines Doktorin*Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder einer*eines Doktorin*Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) nach Maßgabe dieser Promotionsordnung. Für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist die Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen zuständig.
- (3) Die Technische Universität Dortmund kann auf Antrag der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen den Doktorgrad ehrenhalber Dr. rer. nat./Dr.-Ing. h.c./e.h. vergeben (§ 24).

§ 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über den Masterabschluss hinausgehende, besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse weiterführt, einer mündlichen Prüfung (Disputation) sowie eines erfolgreichen Absolvierens eines strukturierten Promotionsprogramms nach Vorgabe der Fakultät festgestellt.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Promotion und die Erledigung der weiteren, ihm durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Promotionsausschuss eingerichtet.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, davon 3 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 HG, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG und einer*einem Doktorandin*Doktoranden aus der Gruppe der Studierenden gem. § 11 Abs. 1 Nr. 4 HG. Die*der Vorsitzende und die*der stellvertretende Vorsitzende muss der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt 2 Jahre. Für jede Gruppe wird ein*e Vertreter*in gewählt. Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist bekanntzugeben.
- (3) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Feststellung der Voraussetzungen zur Promotion gem. § 4 und Entscheidung über die Zulassung zur Promotion gem. § 6,

- Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestimmung der Gutachter*innen gem. § 12,
 - Bestimmung der Prüfungskommission gem. § 13,
 - Festlegung von Fristen und Terminen,
 - Entscheidung über Sonderfälle in Promotionsverfahren,
 - Entscheidung über Widersprüche.
- (4) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Promotionsverfahren und gibt ggf. Anregungen zur Änderung der Promotionsordnung und Verbesserung der Promotionsverfahren.
- (5) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte an die*den Vorsitzende*n übertragen. Entscheidungen über ablehnende Bescheide und Widersprüche trifft der Promotionsausschuss als Gremium.
- (6) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n hierzu zu verpflichten.
- (7) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Bei Entscheidungen, die Prüfungsleistungen betreffen, haben nur die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen Stimmrecht.

§ 4 Voraussetzung zur Zulassung zur Promotion (§ 67 Abs. 4 HG)

- (1) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer
- a) einen einschlägigen Masterabschluss mit insgesamt 300 Credits (einschließlich des Bachelorabschlusses) und einer Note von mindestens 2,5, oder
 - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern, für das ein anderer Grad als Bachelor vergeben wird und einer Note von mindestens 2,5, oder
 - c) einen Abschluss nach einem einschlägigen Masterstudium mit weniger als 300 Credits und der Note von mindestens 2,0 und daran anschließende promotionsvorbereitende Studien, oder
 - d) ein einschlägiges Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern und einer Note von mindestens 1,5 und daran anschließende promotionsvorbereitende Studien nachweist.

Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auch Bewerber*innen zulassen, die nicht die in Satz 1 lit. a) bis d) geforderte Mindestnote erreicht haben.

- (2) Einschlägig im Sinne des Absatzes 1 ist ein Studium in ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Fächern. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auch andere Bewerber*innen zulassen.
- (3) Alle Bewerber*innen müssen ihre Eignung zur wissenschaftlichen Arbeit nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der*die Bewerber*in während des bisherigen Hochschulstudiums eine mit mindestens 30 Credits kreditierte und mit einer Note von mindestens 2,5 bewertete Abschlussarbeit erbracht hat. Ansonsten muss der*die Bewerber*in gesondert nachweisen, dass sie*er zumindest in einem für die Promotion ausreichendem Maße in der Lage ist, wissenschaftlich zu arbeiten.
- (4) Bewerber*innen, die einen Abschluss gem. Abs. 1 lit. c) und ggf. Abs. 2 nachweisen, müssen vor der endgültigen Zulassung zur Promotion promotionsvorbereitende Studien von mindestens 2 Semestern bzw. von mindestens 60 Credits mit einer Note von mindestens 2,5 absolvieren. Kandidat*innen mit einem Abschluss gem. Abs. 1 lit. d) müssen vor der endgültigen Zulassung zur Promotion promotionsvorbereitende Studien von mindestens 3 Semestern bzw. von mindestens 90 Credits mit einer Note von mindestens 2,5 absolvieren. Der genaue Inhalt und Umfang der promotionsvorbereitenden Studien wird vom Promotionsausschuss festgelegt.
- (5) Wer seinen Studienabschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben hat, kann zugelassen werden, wenn die Gleichwertigkeit des Abschlusses festgestellt wird. Die Feststellung erfolgt durch den Promotionsausschuss auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten. In Zweifelsfällen ist eine gutachterliche Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.

§ 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der*die Bewerber*in richtet ihren*seinen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren schriftlich an die*den Vorsitzende*n des Promotionsausschusses. Mit dem Antrag sind einzureichen:
 - Angabe des Faches und des angestrebten Doktorgrades,
 - das voraussichtliche Thema der Dissertation,
 - eine schriftliche Bestätigung über die Bereitschaft zur Betreuung der Dissertation einer*eines Hochschullehrerin*Hochschullehrers oder eines habilitierten Mitglieds der Fakultät,
 - der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 4, insbesondere durch Vorlage von Abschlusszeugnissen für die Hochschulausbildung,

- ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche und berufliche Werdegang der*des Bewerberin*Bewerbers hervorgeht.

Der Immatrikulationsnachweis ist spätestens 3 Wochen nach Zulassung dem Promotionsausschuss vorzulegen.

(2) Dem Antrag sind folgende Erklärungen beizufügen:

- ob der*die Bewerber*in bereits ein Promotionsverfahren an der Technischen Universität Dortmund beantragt hatte, oder
- ob sie*er sich in einem solchen Verfahren befand und dieses entweder abgeschlossen oder abgebrochen hat, oder
- ob der*die Bewerber*in schon an anderer Stelle eine Promotionszulassung erhalten hat und sich in einem Promotionsverfahren befindet, oder
- ob sie*er ein solches Verfahren abgebrochen oder abgeschlossen hat.

Im letzteren Fall ist anzugeben, welcher Promotionserfolg erzielt wurde.

§ 6 Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Der Promotionsausschuss prüft die Bewerbungsunterlagen gem. § 5 auf Vollständigkeit und auf Erfüllung der Voraussetzung zur Promotion gem. § 4. Bei Unvollständigkeit der Bewerbungsunterlagen kann der Promotionsausschuss dem*der Bewerber*in Auflagen mit angemessenen Fristen erteilen. Der Promotionsausschuss teilt dem*der Bewerber*in die Zulassung oder Nichtzulassung als Doktorand*in schriftlich mit.

(2) Der Zulassungsantrag ist abzulehnen,

- wenn der*die Bewerber*in die Voraussetzungen gem. § 4 nicht erfüllt oder innerhalb der vom Promotionsausschuss festgesetzten Frist nicht die fehlenden Unterlagen beigebracht hat,
- wenn das Fachgebiet der Dissertation in der Fakultät nicht vertreten ist, oder
- wenn eine fachlich kompetente Betreuung der Dissertation nicht gesichert ist.

Der Zulassungsantrag kann abgelehnt werden, wenn bereits ein früheres Promotionsverfahren abgebrochen oder endgültig erfolglos beendet wurde. Ein Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Ist eine Zulassung unter Auflagen gem. Abs. 1 erfolgt, kann diese widerrufen werden, wenn die Auflage nicht fristgemäß erfüllt wurde.

§ 7 Betreuung

(1) Nach der Zulassung zur Promotion bestellt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der*des Doktorandin*Doktoranden eine*n Hochschullehrer*in oder ein habilitiertes Mitglied der Fakultät zum*zur Betreuer*in der Dissertation. Im Einvernehmen mit der*dem Doktorandin*Doktoranden kann die Zahl der

Betreuer*innen auf zwei erhöht werden. Der*die weitere Betreuer*in kann einer anderen Fakultät der Technischen Universität Dortmund oder einer anderen inländischen oder ausländischen Hochschule angehören. Der*die weitere Betreuer*in muss Hochschullehrer*in einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein. Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor eine besondere wissenschaftliche Qualifikation zur Betreuung der Promotion durch Beschluss festgestellt hat, die über die bloße Promotion hinausgeht (besondere wissenschaftliche Befähigung).

- (2) Aufgabe der*des Betreuerin*Betreuers ist es,
- gemeinsam mit der*dem Doktorandin*Doktoranden einen Zeitplan für die Anfertigung der Dissertation zu besprechen und das strukturierte Promotionsprogramm abzustimmen,
 - sich während der Anfertigung der Dissertation regelmäßig, jedoch mindestens alle drei Monate, von der*dem Doktorandin*Doktoranden über den Fortschritt ihres*seines Vorhabens unterrichten zu lassen,
 - die*den Doktorandin*Doktoranden bei auftretenden Schwierigkeiten fachkundig zu beraten,
 - von der*dem Doktorandin*Doktoranden gelieferte Berichte und Beiträge angemessen in mündlicher oder schriftlicher Form zu dokumentieren.
- (3) Der*die Doktorand*in ist verpflichtet, den*die Betreuer*in regelmäßig über die bisherigen und geplanten Aktivitäten zu berichten.

§ 8 Widerruf der Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Der Promotionsausschuss kann die Zulassung zur Promotion frühestens ein Jahr nach der Zulassung zur Promotion im Einvernehmen mit dem*der Betreuer*in widerrufen, wenn sich der*die Doktorand*in nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Bearbeitung des Promotionsthemas sowie die Absolvierung des strukturierten Promotionsprogramms erfolgreich bemüht. Vor einer Entscheidung ist der*die Doktorand*in zu hören.
- (2) Der Promotionsausschuss kann nach Ablauf von einem Jahr die*den Doktorandin*Doktoranden auffordern, einen Zwischenbericht über den Stand ihrer*seiner Dissertation vorzulegen, oder der*dem Doktorandin*Doktoranden im Einvernehmen mit dem*der Betreuer*in eine Frist setzen, innerhalb derer die Dissertation einzureichen ist.

§ 9 Strukturiertes Promotionsprogramm

Während des Promotionsverfahrens nimmt der*die Doktorand*in an einem strukturierten Promotionsprogramm teil. Von der*dem Doktorandin*Doktoranden sind dabei Leistungen in einem Umfang von mindestens 20 Credits zu erbringen. Die Inhalte des strukturierten Promotionsprogramms werden vom Promotionsausschuss separat festgelegt.

§ 10 Dissertation

- (1) Der*die Doktorand*in muss eine selbständige wissenschaftliche Arbeit auf den Wissenschaftsgebieten der promovierenden Fakultät vorlegen, die einen

Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellt. Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem*der Betreuer*in. In der Dissertation sind alle Stellen kenntlich zu machen, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind. Literatur und Quellenhinweise sind in einem ausführlichen Schriftenverzeichnis zusammenzufassen. Die Dissertation soll einen Umfang von 200 Seiten nicht überschreiten. Teile der Dissertation, die bereits Gegenstand einer Abschlussarbeit eines erfolgreich absolvierten staatlichen oder akademischen Prüfungsverfahrens waren, sind als solche zu kennzeichnen. Die Dissertation kann auf den Erkenntnissen solcher Teile aufbauen, muss diese Erkenntnisse dann aber erheblich vertiefen oder erweitern. Die Veröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation vor Einreichung der Arbeit ist erlaubt, wenn die Teilergebnisse zum Zwecke der Erstellung der Dissertation erarbeitet wurden und der*die Doktorand*in bereits zum Promotionsverfahren zugelassen ist.

- (2) Die Dissertation kann auch kumulativ erstellt werden. Die kumulative Dissertation muss aus mindestens drei in wissenschaftlichen Fachzeitschriften veröffentlichten oder dort zur Veröffentlichung angenommenen Einzelarbeiten in einem Umfang von jeweils mindestens 15.000 Zeichen bestehen. Die Veröffentlichung darf bei Einreichung des Antrags nach § 11 nicht länger als 5 Jahre zurückliegen. Die Einzelarbeiten müssen in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen. Sie dürfen jedoch keine substantziellen inhaltlichen Überschneidungen aufweisen. Der inhaltliche Zusammenhang muss in einem Gesamttitel sowie einem aus Einleitungs- und Schlussteil bestehenden verbindenden Text (Manteltext) zum Ausdruck kommen, der die Einzelarbeiten übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert. Ist eine Einzelarbeit in Zusammenarbeit mit anderen Autor*innen entstanden, so muss der Anteil der*des Doktorandin*Doktoranden eindeutig gekennzeichnet, abgrenzbar und bewertbar sein. In die Bewertung der kumulativen Dissertation dürfen nur die von der*dem Doktorandin*Doktoranden erstellten Anteile einfließen. Abs. 1 Satz 1 bis 8 gilt für die kumulative Dissertation entsprechend. Bei in Zusammenarbeit mit anderen Autor*innen entstandenen Einzelarbeiten sind Teile der Dissertation i.S.d. Abs. 1 Satz 7 und 8 nur die Anteile der*des Doktorandin*Doktoranden an diesen Einzelarbeiten.

§ 11 Antrag auf Annahme der Dissertation und Einreichung der Dissertation

- (1) Der Antrag der*des Doktorandin*Doktoranden auf Annahme der Dissertation ist schriftlich an den Promotionsausschuss der Fakultät zu richten.
- (2) Mit dem Antrag einzureichen sind:
- die Dissertation in 6 gebundenen, maschinenschriftlichen Exemplaren und als pdf-Datei auf einem geeigneten Datenträger,
 - eine Zusammenfassung der Dissertation in sowohl deutscher als auch englischer Sprache im Umfang von nicht mehr als 300 Wörtern,
 - eine Liste der Veröffentlichungen von Teilergebnissen,
 - eine schriftliche eidesstattliche Versicherung, dass die Dissertation selbständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfen in der Dissertation vermerkt wurden,

- einen von dem*der Betreuer*in abgezeichneten Bericht zu den Ergebnissen einer Plagiatskontrolle der Dissertation, die mit einer von der Fakultät vorgegebenen Software durchgeführt wurde,
- eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung an der Technischen Universität Dortmund oder an einer anderen Hochschule im Zusammenhang mit einer staatlichen oder akademischen Prüfung bereits vorgelegt worden ist und
- der von dem*der Betreuer*in abgezeichnete Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des strukturierten Promotionsprogramms.

Dem Antrag können beigefügt werden:

- Vorschläge für die Zusammensetzung der Prüfungskommission (§ 13 Abs. 1) und für die Bestellung der Gutachter*innen (§ 12),
- eine Erklärung darüber, dass der angestrebte Doktorgrad nicht mehr dem gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 im Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren genannten Doktorgrad entspricht,
- ein Antrag, der*dem Doktorandin*Doktoranden vor der mündlichen Prüfung in die Gutachten (§ 14) Einsicht zu gewähren.

(3) Ein Rücktritt vom Promotionsverfahren ist dem Promotionsausschuss gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist nur zulässig,

- solange nicht eine endgültige Ablehnung der Dissertation erfolgt ist, oder
- nach Annahme der Dissertation bis zum Beginn der mündlichen Prüfung.

In allen anderen Fällen des Rücktritts gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 14 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 12 Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter

Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, sobald ein schriftlicher Antrag auf Annahme der Dissertation und die mit ihm einzureichenden Unterlagen (§ 11) vollständig vorliegen. Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss zwei Gutachter*innen der Dissertation. Vorschläge der*des Doktorandin*Doktoranden können berücksichtigt werden. Von den Betreuer*innen der Dissertation ist mindestens eine*r zum*zur Gutachter*in zu bestellen. Eine*r der Gutachter*innen muss der Fakultät als Hochschullehrer*in oder habilitiertes Mitglied angehören. Der*die weitere Gutachter*in muss ebenfalls Hochschullehrer*in einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein. Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor für die Mitwirkung an dem Promotionsverfahren die besondere wissenschaftliche Befähigung festgestellt hat.

§ 13 Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Eröffnung des Promotionsverfahrens eine Prüfungskommission sowie deren Vorsitzende*n. Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus der*dem Vorsitzenden und 3 weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen Hochschullehrer*innen einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein. Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor für die Mitwirkung an dem Promotionsverfahren eine besondere wissenschaftliche Befähigung festgestellt hat. Der*die Betreuer*in soll Mitglied der

Prüfungskommission sein. Sie*er darf jedoch nicht Vorsitzende*r der Prüfungskommission sein. Die*der Vorsitzende oder die*der stellvertretende Vorsitzende des Promotionsausschusses soll Mitglied der Prüfungskommission sein. Neben mindestens drei Mitgliedern aus der Fakultät können der Prüfungskommission zusätzlich externe Mitglieder von in- und ausländischen Hochschulen angehören. Wird die Promotion gemeinsam mit einer anderen Hochschule betreut, kann die Prüfungskommission erweitert werden.

- (2) Der*die Doktorand*in kann Vorschläge zur Besetzung der Prüfungskommission machen. Bei der Bestellung der Prüfer*innen soll nach Möglichkeit den Vorschlägen der*des Doktorand*in gefolgt werden.
- (3) Aufgaben der Prüfungskommission sind:
 - Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation unter Berücksichtigung der Gutachten,
 - Benotung der Dissertation,
 - Durchführung und Benotung der mündlichen Prüfungen,
 - Feststellung des Gesamtergebnisses,
 - Entscheidung über den zu verleihenden Doktorgrad,
 - Feststellung der Druckreife der Dissertation oder Erteilung von Auflagen für die zur Veröffentlichung bestimmte Form der Dissertation unter Beachtung der Vorschläge durch die Gutachter*innen.
- (4) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis unmittelbar nach der mündlichen Prüfung. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die Prüfungskommission soll ihre Entscheidung einvernehmlich treffen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, führt sie die Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss herbei. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der*des Vorsitzenden doppelt. Die Prüfungskommission ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

§ 14 Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Gutachter*innen legen dem Promotionsausschuss in der Regel innerhalb von 8 Wochen unabhängige, begründete Gutachten vor. Die Gutachter*innen empfehlen in ihren Gutachten die Annahme oder Ablehnung und ggf. Umarbeitung der Dissertation.
- (2) Empfehlen sie die Annahme der Dissertation, so schlagen sie auch ein Prädikat für die Dissertation vor. Als Noten gelten
 - „mit Auszeichnung/ausgezeichnet“ (summa cum laude),
 - „sehr gut“ (magna cum laude),
 - „gut“ (cum laude),
 - „bestanden/genügend“ (rite).
 Die Gutachter*innen können an Stelle eines Prädikatsvorschlages auch feststellen, dass die Dissertation eine zwischen zwei Noten i.S.d. Satzes 2 liegende Leistung darstellt. Die Gutachter*innen unterbreiten zudem einen Vorschlag über den zu verleihenden Doktorgrad.

- (3) Wurde die Annahme der Dissertation einstimmig befürwortet, so wird sie für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät zur Einsichtnahme für die Hochschullehrer*innen der Technischen Universität Dortmund ausgelegt. Dies wird den Fakultäten der Technischen Universität Dortmund unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Erfolgt innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Ende der Auslagezeit kein Einspruch, ist die Dissertation angenommen.
- (4) Sprechen sich die Gutachter*innen übereinstimmend für eine Ablehnung der Dissertation aus, so stellt der Promotionsausschuss fest, dass die Dissertation abgelehnt ist. Eine abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. Bei Ablehnung der Dissertation ist die Promotion nicht bestanden.
- (5) Sprechen sich die Gutachter*innen einstimmig für eine Umarbeitung der Dissertation aus, so setzt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Gutachter*innen eine angemessene Frist von maximal 6 Monaten, innerhalb der die Arbeit neu einzureichen ist. Lässt der*die Doktorand*in die Frist ohne wichtigen Grund verstreichen oder kommt sie*er den erteilten Auflagen nicht nach, so ist die Dissertation abzulehnen. Abs. 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Sind sich die Gutachter*innen über Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation nicht einig, bestimmt der Promotionsausschuss eine*n weitere*n Gutachter*in. Das dritte Gutachten gibt in der Regel den Ausschlag. In Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission.
- (7) Im Falle eines fristgerechten begründeten Einspruchs gegen die Annahme der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission nach Einholung von Stellungnahmen der beteiligten Gutachter*innen über das weitere Verfahren. Ein*e weitere*r Gutachter*in, die*der vom Promotionsausschuss bestimmt wird, muss hinzugezogen werden. Über die endgültige Annahme oder Ablehnung der eingereichten Arbeit als Dissertation entscheidet in diesem Fall die Prüfungskommission aufgrund aller vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen.
- (8) Die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses unterrichtet die*den Doktorandin*Doktoranden über jede getroffene Entscheidung. Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der*dem Doktorandin*Doktoranden ist zuvor rechtliches Gehör zu geben.

§ 15 Mündliche Prüfung

- (1) Nach der endgültigen Annahme der Dissertation setzt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den an der Prüfung beteiligten Personen einen Termin für die mündliche Prüfung fest. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von 4 Wochen nach der endgültigen Annahme der Dissertation durch die Prüfungskommission und spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation stattfinden. Der*die Doktorand*in und die Mitglieder der Prüfungskommission sind mit einer Frist von mindestens einer Woche zur mündlichen Prüfung einzuladen. Der Termin der mündlichen Prüfung wird außerdem durch Aushang in der Fakultät bekannt gegeben. Der*die Doktorand*in erhält spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung Einsicht in die Gutachten, wenn er*sie dies nach § 11 Abs. 2 beantragt hat.

- (2) Die mündliche Prüfung findet in der Form einer fakultätsöffentlichen Disputation mit einem öffentlichen Vortrag von maximal 30 Minuten statt. Sie dient der Feststellung, ob der*die Doktorand*in aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die von ihr*ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse zu begründen, weiter auszuführen und in den Kontext ihres*seines Fachgebietes zu stellen.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel insgesamt 90 Minuten. Sie findet in der Regel in der Sprache, in der die Dissertation verfasst wurde, statt. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Prüfungskommission.
- (4) Die mündliche Prüfung ist in der Regel eine Einzelprüfung. Sie wird von der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Prüfungs- und frageberechtigt sind alle promovierten Fakultätsmitglieder, wobei Fragen der Prüfungskommission bevorzugt behandelt werden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) Die mündliche Prüfung findet grundsätzlich in physischer Präsenz der Mitglieder der Prüfungskommission und der*des Doktorand*in/Doktoranden statt. Nach textlicher Einwilligung der*des Doktorand*in/Doktoranden kann ein Mitglied der Prüfungskommission ausnahmsweise digital an der mündlichen Prüfung teilnehmen. Die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission sind vorab darüber zu informieren. Eine Aufzeichnung der Prüfung ist nicht erlaubt.
- (6) Bleibt der*die Doktorand*in der mündlichen Prüfung ohne hinreichende Entschuldigung fern oder bricht sie*er die Prüfung ab, so gilt diese als nicht bestanden.

§ 16 Ergebnis der Prüfungen

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung und mit einfacher Mehrheit auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und der gezeigten Leistung in der mündlichen Prüfung, ob
 - der*die Doktorand*in zu promovieren ist, oder
 - der*die Doktorand*in die mündliche Prüfung wiederholen muss, oder
 - die Promotion abgelehnt wird.
- (2) Entscheidet die Prüfungskommission, dass der*die Doktorand*in zu promovieren ist, legt sie die Note für die mündliche Prüfung fest. Die Bezeichnung des Prädikats muss einer der Noten i.S.d. § 14 Abs. 2 Satz 2 entsprechen.
- (3) Anschließend setzt die Prüfungskommission die Gesamtnote für die Promotion und den zu verleihenden Doktorgrad fest. Bei der Festlegung der Gesamtnote ist in der Regel auf die Bewertung der Dissertation eine Gewichtung von 70 % zu legen. Die Bezeichnung des Prädikats muss einer der Noten i.S.d. § 14 Abs. 2 Satz 2 entsprechen. Die Note „mit Auszeichnung/ausgezeichnet“ darf nur bei

ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen und nur dann erteilt werden, wenn die gesamte Promotionsleistung von keinem Mitglied der Prüfungskommission mit einer schlechteren Note als „sehr gut“ und von mindestens 2/3 der Mitglieder der Prüfungskommission mit der Note „mit Auszeichnung/ausgezeichnet“ bewertet wird.

- (4) Anschließend teilt die*der Vorsitzende der Prüfungskommission oder der*die Vertreter*in in Gegenwart der Prüfungskommission der*dem Doktorandin*Doktoranden unter Ausschluss der Öffentlichkeit die Bewertung ihrer*seiner Leistungen und den zu verleihenden Doktorgrad mit. Änderungsaufgaben für die Veröffentlichung der Dissertation werden der*dem Kandidatin*Kandidaten innerhalb von vier Wochen nach der mündlichen Prüfung mitgeteilt.
- (5) Über das Ergebnis der Dissertation, der mündlichen Prüfung und der Promotion stellt der Promotionsausschuss der*dem Doktorandin*Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung aus. Im Falle der Ablehnung der Promotion gilt § 14 Abs. 8 entsprechend.

§ 17 Wiederholung der mündlichen Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann der*die Doktorand*in einmal – innerhalb von sechs Monaten – wiederholen. Den Termin für die Wiederholung bestimmt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Prüfungskommission.
- (2) Hat die Prüfungskommission nach Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung die Promotion endgültig abgelehnt, ist das Promotionsverfahren endgültig erfolglos beendet. Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der*dem Doktorandin*Doktoranden ist zuvor rechtliches Gehör zu geben.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Nach erfolgreicher Durchführung des Promotionsverfahrens ist der*die Doktorand*in verpflichtet, ihre*seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Der*die Doktorand*in kann das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript vor der Veröffentlichung den Mitgliedern der Prüfungskommission vorlegen, welche prüfen, ob die von der Prüfungskommission erteilten Auflagen erfüllt sind. Die Mitglieder der Prüfungskommission teilen der*dem Doktorandin*Doktoranden das Ergebnis mit.
- (2) Die Dissertation ist dann in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn der*die Verfasser*in – neben den sechs für die Prüfungsunterlagen erforderlichen Exemplaren – vier Exemplare unentgeltlich über den Promotionsausschuss an die Hochschulbibliothek zur Archivierung abliefern. Die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses prüft

unter Beteiligung der Mitglieder der Prüfungskommission, ob diese Exemplare der mit dem Antrag gem. § 11 eingereichten Fassung unter Berücksichtigung der von der Prüfungskommission erteilten Auflagen entsprechen. Im Fall einer Abweichung entscheidet der Promotionsausschuss, ob die Exemplare gleichwohl als ordnungsgemäß anerkannt werden oder ob der*die Doktorand*in die Exemplare in geänderter Fassung erneut abliefern muss.

- (3) Die Pflichtexemplare gem. Abs. 2 müssen auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein. Die Veröffentlichung ist an geeigneter Stelle als Dissertation in der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen.
- (4) Darüber hinaus muss die Verbreitung sichergestellt sein durch
- die unentgeltliche Ablieferung weiterer zehn Exemplare in Buch- oder Fotodruck an die Hochschulbibliothek, oder
 - den Nachweis des Vertriebs über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag mit der vertraglich zugesicherten Garantie, dass die Dissertation durch Aufnahme in das Verzeichnis lieferbarer Bücher jederzeit erhältlich ist und dass bei entsprechender Nachfrage kurzfristig weitere Exemplare nachgedruckt werden, oder
 - durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 100 Exemplaren oder als Open Access-Veröffentlichung unter einer allgemein gültigen Lizenz, oder
 - den Nachweis der Veröffentlichung in ungekürzter Form in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, oder
 - die Ablieferung einer nach Hochschulbibliotheksrichtlinien gefertigten elektronischen Version. In diesem Fall überträgt der*die Doktorand*in der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (5) Eine kumulative Dissertation ist grundsätzlich als Gesamtwerk, d.h. Manteltext inkl. Einzelarbeiten, zu veröffentlichen. Sofern Einzelarbeiten bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sind und die Verlage keine weitere Veröffentlichung der Einzelarbeiten im Rahmen der Promotion erlauben, kann von S. 1 abgewichen werden. In diesen Fällen
- a) müssen die Pflichtexemplare gem. Abs. 2 den Manteltext inkl. Einzelarbeiten enthalten und
 - b) betrifft Abs. 3 lediglich den Manteltext inkl. der bibliographischen Angaben der Einzelarbeiten. Die bibliographischen Angaben sind mit der Hochschulbibliothek abzustimmen.
- (6) Die Dissertation ist spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die*der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist verlängern. Versäumt der*die Doktorand*in die ihr*ihm gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 19 Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Sobald die letzte Promotionsleistung erbracht ist, wird eine Promotionsurkunde auf den Tag der erfolgreich abgelegten mündlichen Prüfung ausgestellt. Die Promotionsurkunde ist von dem*der Dekan*in und von dem*der Rektor*in zu unterzeichnen.
- (2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde entsteht das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 20 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer anderen Hochschule

- (1) Der Doktorgrad kann auch im Zusammenwirken mit einer Fakultät einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht aus dem In- oder Ausland vergeben werden. Sofern das Promotionsverfahren in Kooperation mit einer Hochschule ohne Promotionsrecht durchgeführt wurde, kann hierauf in der Promotionsurkunde hingewiesen werden.
- (2) Die Durchführung eines Promotionsverfahrens mit einer Fakultät einer anderen Hochschule setzt den Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung voraus, in der die Fakultäten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.
- (3) Sehen die jeweils gültigen Promotionsordnungen der beteiligten Fakultäten ein strukturiertes Promotionsprogramm gemäß § 9 vor, so einigen sich die Fakultäten der Hochschulen darüber, wo der*die Doktorand*in dieses Programm zu absolvieren hat, bzw. welche Teile des Programms der jeweils anderen Hochschule anerkannt werden.

§ 21 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der*die Doktorand*in im Verfahren getäuscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat, oder dass wesentliche Erforderliche für die Promotion nicht erfüllt waren, so erklärt der Fakultätsrat auf Antrag des Promotionsausschusses die Promotion für ungültig.
- (2) Der*dem Doktorandin*Doktoranden ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu gewähren. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.
- (2) Über die Aberkennung des Doktorgrades entscheidet der Fakultätsrat. Der*dem Betroffenen ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist an die*den Vorsitzende*n des Promotionsausschusses zu richten. Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission entscheidet der Promotionsausschuss. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Fakultätsrat. Vor belastenden Entscheidungen ist der*dem Doktorandin*Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 24 Ehrenpromotion

- (1) Der Doktorgrad „ehrenhalber“ (Dr. rer. nat. bzw. Dr.-Ing. h.c./e.h.) darf nur für hervorragende/außerordentliche Leistungen in Bio- und Chemieingenieurwesen verliehen werden.
- (2) Mitgliedern der Technischen Universität Dortmund kann der Doktorgrad „ehrenhalber“ nicht verliehen werden. Wissenschaftler*innen, die bis vor wenigen Jahren Mitglieder der Technischen Universität Dortmund waren, soll der Doktorgrad „ehrenhalber“ nicht verliehen werden.
- (3) Über die Verleihung des Doktorgrades „ehrenhalber“ entscheidet das Rektorat auf Vorschlag des Fakultätsrats.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Promotionsordnung der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund vom 20. Januar 2014 (AM 1/2014, S. 1), zuletzt geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund vom 17. Oktober 2018 (AM 23/2018, S. 19), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund vom 09.03.2022.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 23. Mai 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer